

Gemeinde Volken

Kanton Zürich

**Kommunales Inventar der
Naturschutzgebiete**

Kurzbericht

**Grünwerk Genossenschaft
Ökologie und Umweltbildung
8400 Winterthur**

Anlass

Die Gemeinden sind nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG, § 203) verpflichtet, ein Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu erstellen. Das Ziel ist die qualitative und quantitative Erhaltung der Lebensräume einheimischer Pflanzen und Tiere.

Vorgehen

Die Feldarbeit für die Inventarisierung der wertvollen Natur- und Landschaftsobjekte kommunaler Bedeutung erfolgte im Sommer 2000.

Als Arbeitsgrundlagen wurden die verschiedenen kantonalen Natur- und Landschaftsschutz-Inventare ausgewertet:

- Amphibieninventar des Kantons Zürich, 1984
- Geologisches Inventar des Kantons Zürich
- Inventar der Feuchtgebiete im Kanton Zürich, 1976/77
- Inventar der Trockenstandorte im Kanton Zürich, 1976
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte, 1978/1988
- Libellen-Inventar der Kantone Zürich und Schaffhausen, 1983
- Ornithologische Inventare, 1975 / 1985
- Reptilien-Inventar des Kantons Zürich, 1993
- Tagfalter-Inventar / Heuschrecken-Inventar Kantons Zürich, 1990-92

Das Inventar besteht aus dem vorliegenden Kurzbericht zum Inventar, dem Plan 1:5000 und den Objektblättern.

Bedeutung und Umsetzung

- Das Inventar beurteilt den Ist-Zustand der biologisch, ökologisch und geomorphologisch wertvollen Natur- und Landschaftsobjekte von kommunaler Bedeutung.

- Das Inventar ist ein Arbeitsinstrument, das periodisch aktualisiert werden muss (§8, NHV). So können Veränderungen, v.a. Gefährdungen, ermittelt und entsprechend Massnahmen ergriffen werden.
- Das Inventar ist behördenverbindlich. Es dient als Entscheidungsgrundlage bei der:
 - Beurteilung von Baugesuchen, Bauprojekten, Meliorationen
 - Bearbeitung von verschiedenen Planungen wie Richtplanung, Zonenplanung, Waldentwicklungsplanung
- Das Inventar ist nicht eigentümerverbindlich; deshalb sind die Inventar-Objekte noch nicht geschützt. Für den verbindlichen Schutz der Objekte sind weitere Massnahmen notwendig:
 - Erstellung einer Prioritätenliste der gefährdeten Objekte
 - Vollzug der bestehenden Gesetze (z.B. Düngeverbot für 3m-Streifen entlang von Hecken und Bächen nach eidgenössischer Stoffverordnung)
 - kommunale Pflegebeiträge
 - Bewirtschaftungsverträge
 - Nutzungsaufgaben mit entsprechender Pachtzinsreduktion auf gemeindeeigenen Grundstücken
 - Schutzverordnung
 - Arbeitseinsätze von Erwerbslosen, Schulklassen, Naturschutzgruppen oder Zivilschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit: Ausstellungen, Exkursionen, Pressemitteilungen
 - Bildung einer ständigen Naturschutz-Kommission
- Vorsorglicher Schutz durch Inventareröffnung:

Für den kurzfristigen Schutz eines akut gefährdeten Objekts kann die Gemeindebehörde einem Grundeigentümer schriftlich mitteilen, dass sein Grundstück im Inventar enthalten ist. Dies bewirkt den vorübergehenden Schutz während eines Jahres.

Inhalt des Inventars

- **Inventarisierte Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung**

Die Objekte von kommunaler Bedeutung sind in einem Inventarblatt beschrieben und fotografisch dargestellt. Neben Bewertung, Gefährdung, Zielsetzung und Pflegemassnahmen sind darin für jedes Objekt auch die Parzellen-Nr. mit Eigentümer und die Zone gemäss gültiger Bau- und Zonenordnung angegeben. Die Nummer des Objekts setzt sich aus der Biotoptyp-Nummer und der Objekt-Nummer zusammen.

Folgende Biotop-Typen wurden unterschieden:

1	Fliessgewässer
2	Magerwiese
3	Hecke

Bewertung:

Die Inventar-Objekte wurden mit einer dreistufigen Skala bewertet:

- sehr wertvoll
- wertvoll
- bemerkenswert

Dieser relative Wert ergibt sich aus folgenden Kriterien:

- Seltenheit der Pflanzenarten
- Seltenheit des Landschaftstyps
- Artenvielfalt
- Ursprünglichkeit
- Bedeutung für das Landschaftsbild